ÖVE-EN 1, Teil 3(§ 40)/1983

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN

FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ⎓1500 V Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 40 Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln

DK 621.31.027.4

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EN

„Elektrische Niederspannungsanlagen"

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1983 06 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 3

§ 40 Beschaffenheit und Verwendung von isolierten Leitungen und Kabeln 5

§ 40.1 Bestimmungen über den Aufbau 5

§ 40.2 Aderkennzeichnung von isolierten Leitungen und Kabeln für feste Verlegung und für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel 5

§ 40.3 Verwendung von isolierten Leitungen 7

Tab. 40-1 zwischen S. 6 und 7

Copyright ÖVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1983 07 01 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.

(3) Die Vorschriften ÖVE-EN 1 werden folgende Teile umfassen:

Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
Teil 4: Besondere Anlagen

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-A/IEC 446, Kennzeichnung isolierter und blanker Leiter durch Farben

ÖVE-EN 1, Teil 1, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen

ÖVE-EN 1, Teil 2, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel

ÖVE-EN 1, Teil 4(§ 43 bis § 50), Einrichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen

Copyright ÖVE

ÖVE-EN 7,	Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen
ÖVE-EX 65,	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
ÖVE-K 10,	Sicherungs- und Steuerkabel mit Kunststoffisolierung mit adriger Verseilung
ÖVE-K 20,	Papierisolierte Energiekabel bis 34,7/60 kV
ÖVE-K 23,	Kunststoffisolierte Energiekabel bis 5,8/10 kV
ÖVE-K 40,	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-K 41,	Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
ÖVE-K 42, Teil 1	und 2, Polyvinylchloridisolierte Leitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit für Energieanlagen. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen. Teil 2: Besondere Bestimmungen

(5) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(6) In diesem Heft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(7) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(8) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Copyright ÖVE